Große Kreisstadt Schwandorf Ortsübliche Bekanntmachung



Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Ostbayernring von Redwitz bis Schwandorf.

Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Zuge der vorangegangenen Planungen wurden vom Umspannwerk Etzenricht bis zum Umspannwerk Schwandorf die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Im laufenden Planfeststellungsverfahren haben TenneT sowohl im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch durch Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen erreicht, die zu einer Optimierung der Trassenplanung führen. Vor dem Hintergrund der Anpassung einiger Maststandorte, muss TenneT daher weitere Baugrunduntersuchungen an diesen Maststandorten durchführen. Dadurch sollen Details für die Gründungsverfahren und Fundamenttypen der geplanten Maste ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und / oder Pächter/Nutzungsberechtigte der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro BUCHHOLZ + PARTNER GmbH beauftragt die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden, hängt unter anderem von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. In dieser Kampagne werden keine Rodungsarbeiten durchgeführt, d.h. Standorte mit Baumbewuchs werden nur soweit untersucht wie dies ohne Baumfällungen möglich ist. Abhängig von den erzielten Zwischenergebnissen können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Sondierungen und Bohrungen und der labortechnischen Untersuchungen und Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Maßnahmenbeschreibung:

In der Regel werden in dieser Kampagne zum Zweck der Baugrunduntersuchung verrohrte Kernbohrungen und Drucksondierungen (CPT) durchgeführt.

1. Verrohrte Kernbohrungen



- Bohrgerät zur Beurteilung des Untergrundes
- geplante Bohrtiefe: ca. 15 25 m
- Dauer der Sondierung ca. ½ Tag je Standort

2. Drucksondierungen (CPT)



- Sondiergerät zur Beurteilung des Untergrundes
- geplante Sondiertiefe: ca. 15 25 m
- Dauer der Sondierung:
 ca. 2 Stunden je Standort

Zeit und Ort der geplanten Maßnahme:

Die Maßnahmen beginnen am 02. August 2021 (31. KW) und enden voraussichtlich am 29. Oktober 2021 (42. KW).

Der genaue zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab (z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen).

Die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche sind den angehängten Musterplänen zu entnehmen (Anlage 3). Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste (Anlage 1) mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücknummern.

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzt mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird, zudem werden bei Bedarf auch weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von Bodenschutzplatten ergriffen. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entstehen einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch eine Maßnahme unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH

i.V.

Markus Kretzler Referent für Bürgerbeteiligung

Public Affairs & Communications

Community Relations

i.V.

Michael Sitter Projektleiter

Technik Betriebszentren

Michael Sitt

Leitungen

Anlagen:

Anlage 1: Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke

Anlage 2: Gesetzestext §44 EnWG

Anlage 3: Musterpläne

Schwandorf, 20.07.2021 Stadt Schwandorf

gez. Andreas Feller Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Stadt Schwandorf

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer- Schlüsselnummer
86	Schwandorf	Fronberg	603	468
89	Schwandorf	Fronberg	699	633
90	Schwandorf	Fronberg	659	501
90A	Schwandorf	Fronberg	695	501
90B	Schwandorf	Krondorf	507	503
27N (O6)	Schwandorf	Fronberg	706	488
27N (O6)	Schwandorf	Fronberg	707	496

§ 44 Vorarbeiten

§44c, EnWG

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

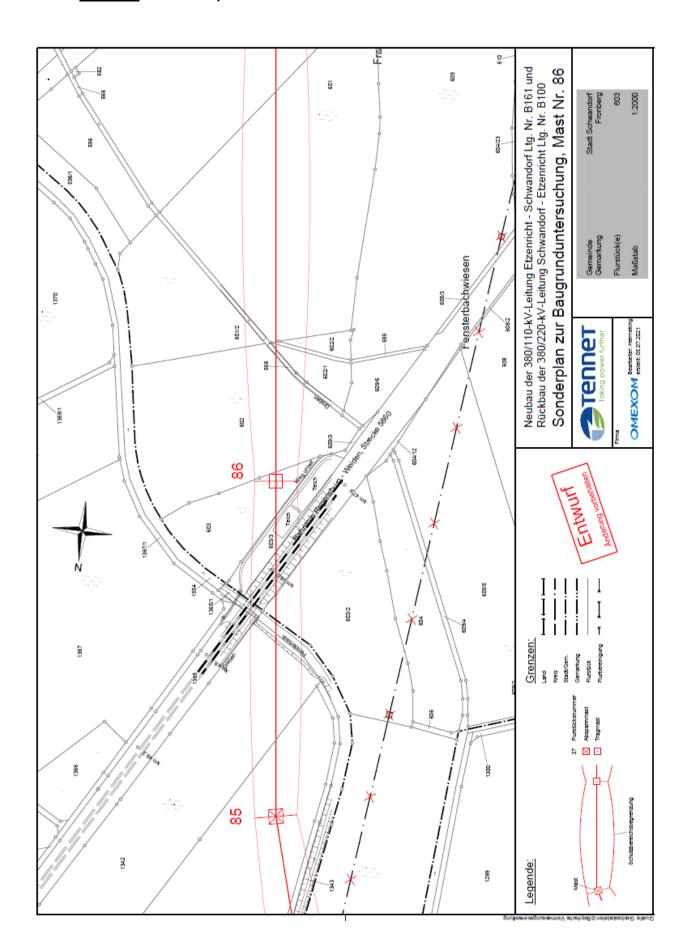
Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

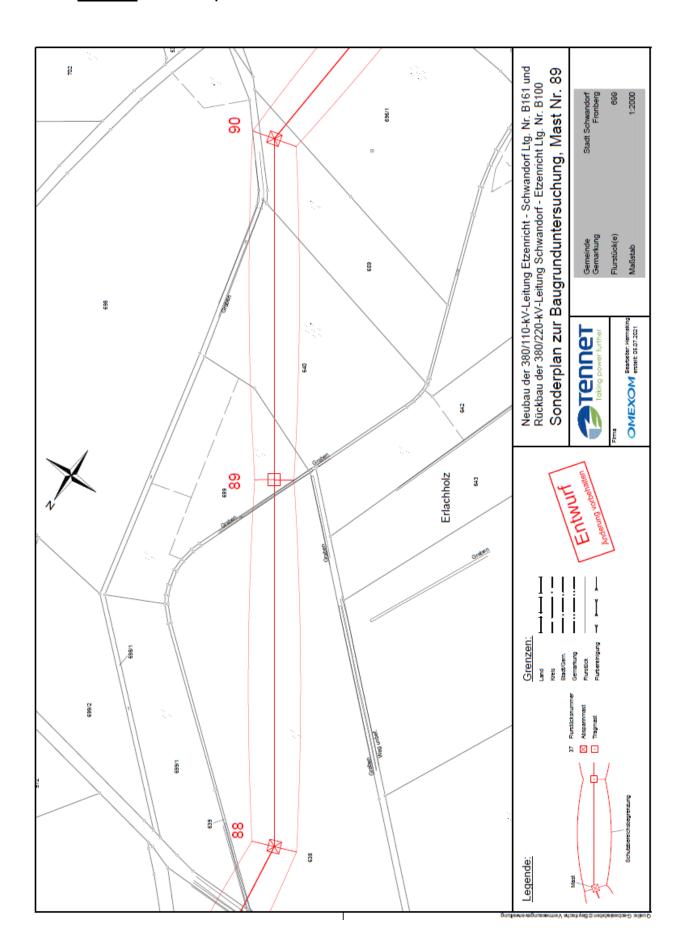
Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

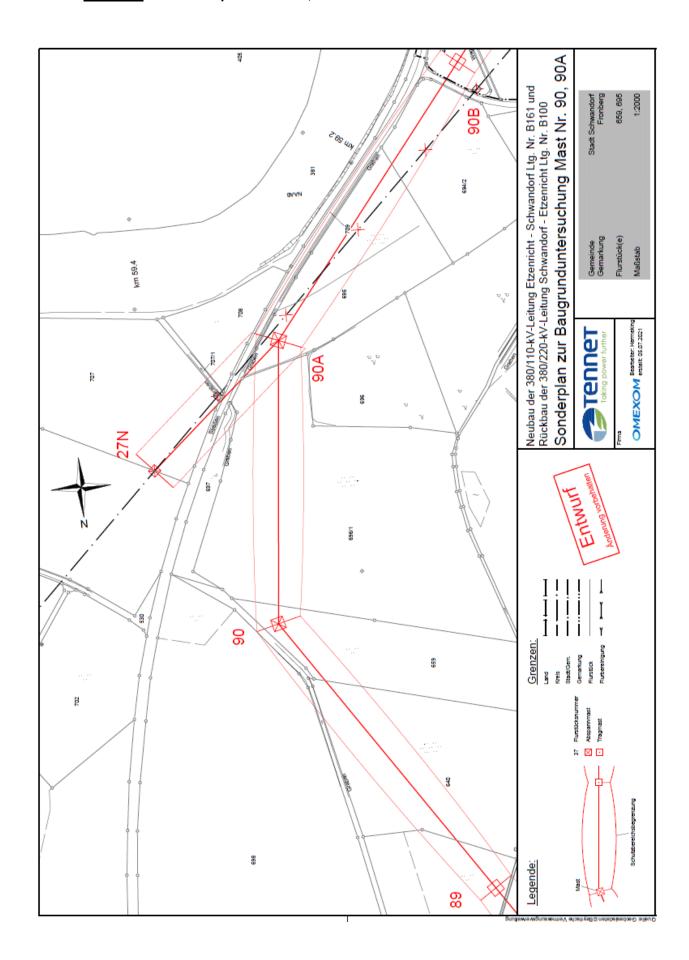
Anlage 3: Musterpläne Mast 86



Anlage 3: Musterpläne Mast 89



Anlage 3: Musterpläne Mast 90, Mast 90A und Mast 27N



Anlage 3: Musterpläne Mast 90B

